

Regelung zum Umgang mit Unterrichtsversäumnisse in der Oberstufe (E1 bis Q4)

Stand: 29.08.2022

Allgemeine Regelungen und Pflichten der Schülerinnen und Schüler:

- Der/die Fachlehrer/in überprüft die Anwesenheit und dokumentiert die versäumten bzw. entschuldigten Stunden im Kursheft.
- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler spätestens am dritten Versäumnistag der Schule das offizielle Entschuldigungsformular (siehe Homepage) sowie eine schriftliche Entschuldigung vorlegen. (§ 6 Abs. 1 Satz 1 OAVO)
- Die Tutorin/der Tutor unterschreibt ggf. das Formular. Danach müssen die Schüler/innen das Formular bei den von den Ausfallstunden betroffenen Fachlehrerinnen und Fachlehrern vorlegen. Diese akzeptieren die Entschuldigung bzw. Beurlaubung nur dann, wenn die Tutorin/der Tutor einverstanden ist.
- Die Schüler/innen sind verpflichtet, die Entschuldigungsvordrucke zu sammeln und auf Verlangen der Lehrkraft oder der Studienleitung auch später vorzulegen.
- Die Schüler/innen sind verpflichtet, sich über Unterrichtsinhalte und Hausaufgaben zu erkundigen und den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.
- Sollten die Schüler/innen während des Schultages aus gesundheitlichen Gründen nicht an den verbleibenden Unterrichtsstunden bzw. am Nachmittagsunterricht teilnehmen können, sind sie verpflichtet, sich direkt bei dem Fachlehrer/der Fachlehrerin der betroffenen Stunden abzumelden.

Fehlen bei Klausuren:

- Das Fehlen bei Klausuren muss der Schule am selben Tag telefonisch gemeldet werden.
- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis, entscheidet die die Schülerin oder den Schüler in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft, ob der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen ist. (§ 9 Abs. 9 Satz 1 OAVO)

Folgen bei häufigem bzw. unentschuldigtem Fehlen:

- In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass die Versäumnisgründe durch Vorlage eines ärztlichen oder in besonders begründeten Einzelfällen eines amtsärztlichen Attestes, dessen Kosten jeweils die Unterhaltspflichtigen zu tragen haben, nachgewiesen werden. (§ 6 Abs. 1 Satz 2 OAVO; § 2 Abs. 2 VOGSV)
- Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen wird nach § 82 Abs. 8 HSCHG verfahren. Hiernach ist sogar eine Verweisung von der besuchten Schule möglich, wenn der Schüler/die Schülerin im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern unentschuldig gefehlt hat.
- Ist aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen die Leistungsbewertung am Ende eines Kurses nicht möglich, wird dieser Kurs mit null Punkten bewertet. (§ 9 Abs. 9 Satz 2 OAVO)

Fehlen aus schulischen Gründen bzw. Gründen der Berufsorientierung:

- Eine Befreiung vom Unterricht aus schulischen Gründen sowie für BO-Veranstaltungen muss beim Tutor vorher schriftlich beantragt werden. Der betroffene Fachlehrer/die betroffene Fachlehrerin muss ebenfalls vorab von der Schülerin bzw. dem Schüler über die Befreiung informiert werden.
- Die Fehlzeiten aus schulischen Gründen (Orchester, Sportwettbewerbe etc.) sowie für Einstellungstests, Vorstellungsgespräche etc. (BO) sind mit einem b (für befreit) zu versehen und nicht als solche auf dem Zeugnis zu vermerken.

Fehlen aus dringenden persönlichen Gründen:

- Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Befreiung muss vorher beim Tutor beantragt werden. Dieser trifft auch die Entscheidung, ob die Befreiung genehmigt wird. (§ 3 VOGSV)
- Bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien ist der Antrag beim Schulleiter zu stellen, welcher in diesen Fällen auch entscheidet. (§ 3 VOGSV)

Information der Eltern:

- Informationen über den Leistungsstand/Gefährdungen/Fehlzeiten etc. dürfen alle Eltern, auch die volljähriger Schüler/innen, erhalten, sofern diese keinen Widerspruch eingelegt haben. Ein Widerspruch ist schriftlich vorzulegen und wird in der Schülerakte abgeheftet.

gez. Morge, Studienleiter

Kenntnisname der Schülerin/des Schülers und eines Erziehungsberechtigten:

Von den oben genannten Regelungen habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/
des Schülers

Unterschrift eines
Erziehungsberechtigten
(bei nicht volljährigen
Schülern)